

- Nichtamtliche Lesefassung -

Der Rat der Gemeinde Baddeckenstedt
hat in seiner Sitzung am 05.12.2017 folgende Neufassung der

RICHTLINIEN

**für die Ehrung von verdienten Kommunalpolitikern,
Ehrenbeamten, ehrenamtlich Tätigen, sonstigen Personen, Vereinen und Verbänden**

beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Baddeckenstedt ehrt:
 - a) Altersjubilare,
 - b) Ehejubilare,
 - c) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige,
 - d) Personen, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben
 - e) Vereins- und Verbandsjubiläen
- (2) Zu den ehrenamtlich Tätigen im Sinne dieser Richtlinien gehören:
 - die Seniorenkreisleiter
 - die Heimatpfleger.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 2

Ehrung der Altersjubilare

§ 2.1

Ehrungsberechtigte

- (1) Eine Ehrung der Altersjubilare erfolgt zum 80., 85., 90. und 95. Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jährlich.
- (2) Die zu ehrende Person muss mindestens 3 Jahre in der Gemeinde Baddeckenstedt ihren 1. Wohnsitz haben.

§ 2.2

Ehrungsart

- (1) Jede zu ehrende Person bekommt, wenn nicht explizit widersprochen wird, einen Kartengruß von der Gemeinde.
- (2) Wenn gewünscht, kann eine Ehrung durch einen Vertreter der Gemeinde erfolgen.
- (3) Bei Ehrung durch einen Vertreter der Gemeinde wird ein Geschenk im Wert von ca. 25,00 Euro überreicht.

§ 3

Ehrung der Ehejubilare

§ 3.1

Ehrungsberechtigte

- (1) Zur Goldenen, Diamantenen, Eisernen sowie Gnadenhochzeit wird ein Geschenk überreicht.
- (2) Die zu ehrenden Personen müssen mindestens 3 Jahre in der Gemeinde Baddeckenstedt ihren 1. Wohnsitz haben.

§ 3.2

Ehrungsart

- (1) Jede zu ehrende Person bekommt, wenn nicht explizit widersprochen wird, einen Kartengruß von der Gemeinde.
- (2) Wenn gewünscht, wird eine Ehrung durch einen Vertreter der Gemeinde vorgenommen.
- (3) Bei Ehrung durch einen Vertreter der Gemeinde wird ein Geschenk im Wert von ca. 50,00 Euro überreicht.

§ 4

Ehrung der Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Zum 50., 60. und jedem weiteren 5. Geburtstag wird ein Kartengruß und ein Geschenk im Wert von ca. 15,00 Euro überreicht.
- (2) Für langjährige Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Baddeckenstedt werden folgende Ehrungen in feierlicher Form im Rahmen einer Ratssitzung verliehen:
 - für 15 Jahre bzw. 3 Wahlperioden ein Wappenteller der Gemeinde und ein Blumenstrauß
 - für 20 Jahre bzw. 4 Wahlperioden ein Zinnbecher der Gemeinde

- | | | |
|---|--|--|
| - | für 25 Jahre bzw. 5 Wahlperioden | ein Präsent im Wert von ca. 25,00 Euro |
| - | für 30 Jahre bzw. 6 Wahlperioden | ein Präsent im Wert von ca. 40,00 Euro |
| - | beim Ausscheiden während der Wahlperiode | 1 Blumenstrauß |
- (3) Über Ehrungen ausscheidender Ratsmitglieder entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (4) Für die übrigen Ehrenbeamten (z.B. allgem. Verwaltungsvertreter(in)) und die ehrenamtlich Tätigen (z.B. Heimatpfleger(in)) gelten die Ehrungsgrundsätze der Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Der Rat kann Personen, die mindestens 3 Wahlperioden Ratsmitglieder oder Ehrenbeamte gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung (§ 58 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG) in feierlicher Form im Rahmen einer Ratssitzung verleihen bzw. entziehen. Die Verleihung bzw. der Entzug bedürfen eines Ratsbeschlusses mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder. Der Ratsbeschluss ist durch den Verwaltungsausschuss vorzubereiten.
- (6) Im Todesfall erfolgt eine Ehrung mit einer Kranzspende und ein Nachruf in der öffentlichen Presse auf Veranlassung des Bürgermeisters. Über eine evtl. Kranzspende und einen Nachruf für bereits ausgeschiedene Ratsmitglieder entscheidet der Bürgermeister.

§ 5

Ehrung von Personen, die sich um die Gemeinde Baddeckenstedt verdient gemacht haben

- (1) Verdienste um die Gemeinde Baddeckenstedt ehrt der Rat durch besonderen Beschluss.
- (2) Außergewöhnliche Verdienste würdigt die Gemeinde Baddeckenstedt durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes gemäß der §§ 29 und 58 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG.
- (3) Über sonstige Ehrungen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 6

Ehrungen der Vereins- und Verbandsjubiläen

- (1) Für besondere Vereins- und Verbandsjubiläen wird ein Geschenk im Wert von ca. 50,00 Euro überreicht.
- (2) Ein besonderes Vereins- oder Verbandsjubiläum kann nur alle 5 Jahre in Anspruch genommen werden.
- (3) Der Verein oder Verband muss seinen Sitz in der Gemeinde Baddeckenstedt haben.
- (4) Die Ehrung erfolgt auf Einladung des Vereines oder Verbandes.

§ 7

Verfahren

- (1) Die Ehrungen dieser Richtlinien bedürfen keines besonderen Ratsbeschlusses, soweit dieses nicht in der Richtlinie ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) Vorschlagsberechtigt für eine Ehrung sind
 - die Fraktionen und Gruppen des Rates
 - ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder
 - der Bürgermeister
 - der stellv. Bürgermeister.
- (3) Über die Ehrungen sind, mit Ausnahme der Ehrungen nach den §§ 2 und 3 sowie § 4 Abs. 1 und 6, Urkunden auszustellen, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde Baddeckenstedt zu versehen sind. Zu Ehrungen anlässlich der §§ 2 und 3 übersendet die Gemeinde einen Kartengruß.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie der Gemeinde Baddeckenstedt vom 06.12.2004 außer Kraft.